



Verkündet am: 04.12.2012

Rehfeldt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 10 K 2970/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stuhr, Kahl und Kollegen, Potsdamer Str.
33, 14974 Ludwigsfelde,

gegen

das Land Brandenburg, vertreten durch

1. das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee
107/Haus 10, 14473 Potsdam,
2. die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg, Lipezker Str. 45, Haus 1,
03048 Cottbus,

Beklagten,

wegen Aufstockungsbetrages zur Sonderzahlung 2008

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Steiner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Herrmann,
die ehrenamtliche Richterin Hoyzer und
den ehrenamtlichen Richter Hintze

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin [REDACTED] erstrebt die Zahlung eines Aufstockungsbetrages zur Sonderzahlung für das Jahr 2008 in Höhe von insgesamt 540 €. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Minister der Finanzen gab mit Bekanntmachung vom 13. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 10. Dezember 2008 u. a. bekannt, dass der Aufstockungsbetrag nach § 7 des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für das Jahr 2008 für aktive Beamte und Richter auf 168 € festgesetzt wird. Diesen Betrag brachte die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg an die Klägerin zur Auszahlung und lehnte eine weiter gehende Zahlung ab. Über den dagegen eingelegten Widerspruch wurde nicht entschieden.

Die Klägerin hat am 27. November 2009 zunächst Klage gegen die Bekanntmachung des Ministers der Finanzen erhoben und die Klage dann um einen Zahlungsanspruch auf einen um 372 € erhöhten Aufstockungsbetrages erweitert. Sie ist der Auffassung, die Bekanntmachung sei als Allgemeinverfügung angreifbar, denn sie setze den Aufstockungsbetrag verbindlich und mit Außenwirkung fest. Dabei sei der Minister der Finanzen von einer unzutreffenden Steuerschätzung ausgegangen. Eine fehlerfreie Festsetzung hätte zum maximalen Aufstockungsbetrag von 540 € führen müssen. Daraus resultiere auch der entsprechende Zahlungsanspruch.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. November 2008 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 10. Dezember 2008 Nr. 45.5-2114-7.3-08 über die Festsetzung der Aufstockungsbeträge für das Jahr 2008 gem. dem Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007-2009 auf-

zuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin einen weiteren Aufstockungsbetrag von 372 € gemäß § 7 Abs. 1 BbgSZG zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage gegen die Bekanntmachung für unzulässig, da insoweit kein angreifbarer Verwaltungsakt vorliege. Die Zahlungsklage sei unbegründet, da der Aufstockungsbetrag fehlerfrei ermittelt und ausgezahlt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gegen die Bekanntmachung des Ministers der Finanzen gerichtete Klage ist nach § 44 a Satz 1 VwGO unzulässig, wonach Rechtsbehelfe -gleich welcher Art- gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Damit hat der Gesetzgeber nicht mehrere Verfahren -gegen die Sachentscheidung und gegen die Verfahrenshandlung- zulassen wollen, sondern im Sinne der Verfahrensökonomie geregelt, dass Verfahrenshandlungen, die eine Sachentscheidung nur vorbereiten, inzidenter im Rahmen der nachfolgenden Sachentscheidung zu prüfen sind.

So liegt der Fall auch hier. Die nach § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für die Jahre 2007 bis 2009 (BbgSZG) vorgesehene Festsetzung der Aufstockungsbeträge und ihre Bekanntmachung durch den Minister der Finanzen ist eine nicht selbständig angreifbare Verfahrenshandlung, denn sie dient lediglich dazu, die Berechnung und Auszahlung der in § 7 Abs. 1 und 2 geregelten Zahlungsansprüche der Beamten und Richter vorzubereiten. Etwaige Berechnungsfehler sind inzidenter bei der Verfolgung der Zahlungsansprüche als eigentlicher Sachentscheidung geltend zu machen.

Ausnahmen nach § 44 a Satz 2 VwGO liegen nicht vor. Weder kann die Festsetzung und ihre Bekanntmachung vollstreckt werden noch betrifft sie einen Nichtbeteiligten, sondern wendet sich inhaltlich ausschließlich an die anspruchsberechtigten Beamten und Richter.

Die allgemeine Leistungsklage auf weiter gehende Zahlung ist hingegen zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf einen höheren Aufstockungsbetrag für das Jahr 2008 als 168 €.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BbgSZG erhalten Richter des Landes eine jährliche Sonderzahlung, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BbgSZG aus einem Grundbetrag nach § 6 und einem Aufstockungsbetrag nach § 7 BbgSZG besteht. Der Aufstockungsbetrag für Richter beträgt nach § 7 Abs. 1 BbgSZG bis zu 540 €. Die Höhe des Gesamtbetrages für die Aufstockung ist nach Abs. 2 der Vorschrift mit 24 vom Hundert der zu erwartenden Steuermehreinnahmen des Landes gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Steuereinnahmen zu ermitteln. Abs. 3 der Vorschrift überträgt es dem Minister der Finanzen, jeweils zum 15. November eines Jahres die Höhe des Gesamtbetrages der Aufstockung sowie die aus seiner Aufteilung sich ergebenden Aufstockungsbeträge im Einzelnen festzusetzen und sie im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Die für ein bestimmtes Jahr zu zahlenden Aufstockungsbeträge, die zwischen 0 und 540 € zu liegen haben, errechnen sich somit aus den vom Gesetzgeber selbst festgelegten Parametern. Ein Ermessensspielraum des Ministers der Finanzen ist darin nicht erkennbar. Insbesondere haben weder er noch das Verwaltungsgericht die Befugnis, die Parameter zu verändern oder inhaltlich zu gestalten. Abzustellen ist allein auf das Zahlenmaterial, das anhand des für das laufende Jahr erstellten Haushaltsplans und der zum 15. November des Jahres aktuellen Steuerschätzung vorgefunden wird. Diesbezüglich sind Berechnungsfehler weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung und in § 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder ihnen nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz gleichstehende Beschäftigte vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Steiner

Fischer

Ri'inVG Herrmann ist
wegen Krankheit an der
Unterschrift gehindert.

Steiner

Ferner ist der

Beschluss

ergangen:

Der Streitwert wird auf 372 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Steiner

Fischer

Ri'inVG Herrmann ist
wegen Krankheit an der
Unterschrift gehindert.

Steiner